

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1889.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 31. März 1889, R. G. Bl. Nr. 37, betr. die Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche der Schweine aus Galizien nach anderen Ländern. — 2. Gesetz v. 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, betr. Aenderungen des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes. — 3. Wehrgesetz v. 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Ministerialerlaß v. 13. Jänner 1887, Z. 18.891, betr. den Hausrhandel mit Essig durch Angehörige istrianischer Gemeinden. — 6. Statthaltereierlaß v. 9. November 1888, Z. 52.220, betr. die Uebernahme der in Wien bestehenden Bezirksstiftungen in die eigene Verwahrung und Verwaltung der Gemeinde. — 7. Statthaltereierlaß v. 9. April 1889, Z. 16.577, betr. die Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes (§. 16) durch Sandgewinnung im Wienflußbette. — 8. Statthaltereierlaß v. 11. April 1889, Z. 12.439, betr. die Sanitätsberichtstermine und die besondere Behandlung der Volksbewegungsergebnisse im Ergänzungsberichte. — II. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Beschluß v. 4. April 1889, Z. 226.448, betr. die Kosten der genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlass v. 24. April 1889, Z. 218, betr. die Vereinfachung der Registratursgeschäfte. — 3. Magistrats-Directions-Erlass v. 24. April 1889, Z. 218, betr. die brevi manu-Anweisungen zur Ausfolgung von Geld und Geldeswerth durch die städtische Hauptcasse.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 29. März 1889,

betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche der Schweine aus Galizien nach anderen Ländern.

(R. G. Bl. vom 31. März 1889, Nr. 37.)

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.)

Im Hinblick auf die große Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche der Schweine im Laufe der letzten Wochen erlangt hat, und auf den Umstand, daß diese Seuche zunächst durch den Schmuggel kranker russischer Schweine nach Galizien gelangt und von diesem Königreiche aus, trotz strengster Handhabung des allgemeinen Thierseuchengesetzes, in einen großen Theil der übrigen Königreiche und Länder verschleppt wurde und noch fortwährend verschleppt wird, sieht sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit

den Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und des Handels auf Grund des §. 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt.

### §. 1.

In Galizien darf Borstenvieh vom 12. April l. J. angefangen nur im Eisenbahnverkehre, und zwar direct nach den Eisenbahnstationen Wien (St. Marx), Brünn, Olmütz, Prerau, Neutitschein, Mährisch-Ostrau-Privoz, Troppau, Prag (Bahnhof der Oesterreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft), Reichenberg, Königliche Weinberge, Nusle und Smichov ausschließlich zum Zwecke der sofortigen Schlachtung verladen und befördert werden.

### §. 2.

Als Schlachtorte, für welche Schlachtschweine nach den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnstationen aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden dürfen, werden die Ortsgemeinden, in welchen sich die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnstationen befinden, bestimmt.

Außerdem können nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte Wiens, und zwar Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Hiezing, Penzing, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Gersthof, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Währing, Weinhaus, Dornbach, Neuwaldegg, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf und Simmering bestimmt sind.

Ebenso können nach der Eisenbahnstation Prag (Bahnhof der Oesterreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte von Prag und zwar Karolinenthal und Zizkov bestimmt sind.

Endlich können nach der Eisenbahnstation Mährisch-Ostrau-Privoz in Mähren auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die Gemeinde Mährisch-Ostrau bestimmt sind.

### §. 3.

In den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen darf die Verladung von Schweinen nach den im §. 1 angeführten Eisenbahnstationen nur dann zugelassen werden, wenn

- a) der Versender den Schein über die Bestellung von Schweinen seitens eines Fleischhauers oder Fleischelchers in den im §. 2 bezeichneten Schlachtorten beizubringen vermag und dieser Bestellschein auch mit dem Visum des betreffenden Gemeindeamtes und mit dessen Amtssiegel versehen ist;
- b) die Zahl der zu verladenden Schweine die im Bestellscheine angegebene Ziffer nicht übersteigt;
- c) der Transport durch die vorgeschriebenen, ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus den Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich“ erweist.

Die in den galizischen Eisenbahnstationen mit der Viehbeschau betrauten thierärztlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß aus den Gemeinden und Bezirken, aus welchen die Ausfuhr von Schweinen von der galizischen Statthalterei verboten worden ist, keine Schweine zur Verfrachtung nach anderen Ländern zugelassen werden.

## §. 4.

Bestellscheine dürfen von den Gemeindeämtern der Schlachtorte (§. 2) nur jenen Fleischhauern und Fleischselchern des betreffenden Schlachtortes vidirt werden, welche in der Lage sind, die galizischen Schweine bis zur Schlachtung in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes unterzubringen, in welchem die Schlachtstätte sich befindet.

In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden. Fleischauern oder Fleischselchern, welche irgend eine sie betreffende Vorschrift dieser Ministerialverordnung in welcher immer Weise übertreten haben, ist die fernere Vidirung von Bestellscheinen zu versagen.

## §. 5.

Die Einziehung der Ursprungspässe seitens der Beschauorgane in den galizischen Aufgabs- (Einlade-) Eisenbahnstationen gegen Ausstellung neuer Pässe oder eines Cumulativpasses für den ganzen Transport ist strengstens verboten.

## §. 6.

Während des Transportes nach den im §. 1 benannten Eisenbahnstationen ist nur die Zuladung von Schlachtschweinen und nur innerhalb Galiziens statthast.

Werden in einen Waggon Schlachtschweine für mehrere Eisenbahnstationen (§. 1) längs derselben Transportrichtung verladen, so darf die Ausladung in jeder dieser Eisenbahnstationen nur bezüglich jener Schlachtschweine stattfinden, welche der Frachtbrief und der demselben beigeflossene Bestellschein ausweist.

## §. 7.

Die in den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen einlangenden Transporte galizischer Schlachtschweine sind bei der Ausladung der thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und von den Bestellern sofort zu übernehmen.

Die Abfuhr der Schlachtschweine nach den betreffenden Schlachtstätten hat mittelst Wagen und Pferdebespannungen zu erfolgen. Die Ausladung und die Abfuhr vom Bahnhofe darf nur während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnammtes stattfinden.

## §. 8.

Das Beschauorgan ist verpflichtet, dem bezugsberechtigten Fleischhauer oder Fleischselcher bei der Uebernahme solcher Schlachtschweine einen „Abfuhrschein“ zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, deren Provenienzorte sammt Datum und Protokollnummer der betreffenden Viehpässe, die Klausel über den Bisulirungsbefund und den Auftrag zur Schlachtung binnen 48 Stunden zu enthalten. Derselbe ist mit dem Datum und der Stunde der Ausstellung mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Stunde der Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, und die dem Frachtbriefe beigeflossenen Bestellscheine (§. 3 a) sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

## §. 9.

Das Einlangen der Schweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann das Gemeindeamt auch

den mit der Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen. Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

#### §. 10.

Die Schlachtung solcher Schweine ist innerhalb 48 Stunden durchzuführen. Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt einlangenden Schweine sind nach Maßgabe der besonderen Anordnungen des Beschauthierarztes der Schlachtung sofort zu unterziehen.

Für den Vollzug der Schlachtung ist der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes verantwortlich. Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums und der Stunde, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen. Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der Schweine im Schlachtorte zu übernehmen und am Schlusse jeder Woche an den Beschauthierarzt in der betreffenden Eisenbahnstation, welcher den Abfuhrschein ausgestellt hat, zum Zwecke der Controle zurückzustellen.

#### §. 11.

Die an den Beschauthierarzt zurückgelangten Abfuhrscheine sind den zugehörigen Viehpässen und Bestellscheinen anzuhäften und mit denselben aufzubewahren.

#### §. 12.

Den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher, sowie in den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen über die vorschriftsmäßige Gebahrung der Beschauorgane und auch nach der Richtung, daß galizische Schweine in lebendem Zustande unter keinerlei Umständen in den Verkehr gelangen oder Anlaß zur Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geben können. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß die geschlachteten und bei der Fleischschau gesund befundenen galizischen Schweine als Fleischwaare frei in den Verkehr gesetzt werden.

#### §. 13.

Innerhalb des im §. 9 des Ruiberpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 37 und 38) festgesetzten Revisionsgebietes längs der russischen und der rumänischen Grenze in Galizien und in der Bukowina, sowie in den politischen Bezirken Bielitz, Freistadt und Teschen in Schlesien und in den politischen Bezirken Mistek, Neutitschein und Wallachisch-Meseritsch in Mähren, ist der Trieb von Schweinen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Specielle, weitergehende Verfügungen, welche von den politischen Landesbehörden in Lemberg, Czernowitz, Brünn und Troppau in dieser Beziehung schon erlassen worden sind, oder in der Folge noch erlassen werden sollten, werden hiedurch nicht berührt.

#### §. 14.

Auf allen Eisenbahnstationen, welche innerhalb der politischen Bezirke Bielitz, Freistadt und Teschen in Schlesien liegen, ist die Verladung von Schweinen verboten.

Den Fleischhauern und Fleischselchern in der Stadt Bielitz ist gestattet, zur Approvisionierung Schlachtschweine aus Biala zu beziehen; dieselben müssen jedoch mittelst Wagen und Pferdebespannung dahin überführt und binnen 48 Stunden unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

## §. 15.

Gelangen galizische Schweine entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Verfrachtung, so sind dieselben anzuhalten und ist über den Vorfall der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) unverweilt, eventuell im telegraphischen Wege zum Behufe der ungesäumten Intervention die Anzeige zu erstatten.

Derlei Schweinetransporte dürfen weder aus- noch umgeladen werden.

Wird der Transport von keinem Viehwärter begleitet, so hat das betreffende Eisenbahnamt auf Kosten des Versenders für die entsprechende Fütterung und Tränkung der Schweine Sorge zu tragen. Von der politischen Bezirksbehörde ist die Rücksendung solcher Transporte auf Gefahr und Kosten des Versenders in die Aufgabestation zu veranlassen.

Die politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat), in deren Amtsbezirke die Aufgabestation liegt, ist von der Rücksendung des Transportes telegraphisch zu verständigen.

## §. 16.

Gegen die Versender galizischer Schweine überhaupt nach anderen als den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen und gegen die Versender von anderen galizischen Schweinen als Schlachtschweinen in die im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen, sowie gegen das diese Verfrachtung veranlassende Bahn- und Viehbeschauorgan in der Aufgabestation, ist nach Vorschrift des §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (N. G. Bl. Nr. 51) vorzugehen.

## §. 17.

Galizische Schweine, welche am 12. April noch auf dem Borstenviehmarkte in Wien vorhanden sein werden, dürfen nur innerhalb der Gemeinde Wien und in den im §. 2, alinea 2, dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden, galizische Schweine, welche am 12. April noch auf dem Borstenviehmarkte in Wiener-Neustadt vorhanden sein werden, dürfen nur in Wiener-Neustadt der Schlachtung unterzogen und unter keinem Vorwande außerhalb dieses Stadtgebietes gebracht werden.

## §. 18.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Verbote, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, Nr. 51) fallen, werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (N. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

## §. 19.

Diese Verordnung tritt am 12. April 1889 in Wirksamkeit und bleibt insolange in Kraft, bis sie nicht durch eine Ministerialverordnung aufgehoben oder nach Umständen modificirt wird.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Schönborn m. p.

Sacquehem m. p.

## 2.

## Gesetz vom 4. April 1889,

womit einige Aenderungen des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 11. April 1889, Nr. 39.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel 1.

Der §. 4 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33) hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit ihrer Zustimmung nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

Von dieser Pflicht können durch die politischen Behörden erster Instanz auch die bei den Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge befreit werden, sofern diese Genossenschaft im Sinne des §. 114, Absatz 2, lit. f) der Gewerbeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben.

## Artikel 2.

Die im Gesetze vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Feststellung und Ueberweisung von Reserveantheilen für Mitglieder der Krankencassen, werden aufgehoben.

Hiedurch treten §. 13, Z. 6, und §. 28 des obbezeichneten Gesetzes außer Wirksamkeit, erfahren die §§. 47, 52, 53, 58 und 60 entsprechende Aenderung, und hat §. 13, Z. 3, jenes Gesetzes in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Cassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge in Folge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit denselben das Recht auf die Cassenleistungen durch mindestens sechs Wochen.

## Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## Artikel 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Wien, am 4. April 1889.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

## 3.

**Gesetz vom 11. April 1889,**  
**betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.**  
 (R. G. Bl. vom 13. April 1889, Nr. 41.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 5. December 1868 (R. B. Bl. Nr. 151), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) theilweise abgeänderten „Wehrgesetzes“ werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Artikel II.

**W e h r g e s e t z.**

§. 1.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

§. 3.

Das Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Monarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 4.

Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 5.

Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im Heere und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge. Unter besonderen Verhältnissen kann die Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur activen Dienstleistung einberufen werden (§. 12).

§. 6.

Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

§. 7.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

## §. 8.

Die Dienstpflicht dauert:

## 1. Im Heere:

- a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve,
- b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereichten;

## 2. in der Kriegsmarine:

vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

## 3. in der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve:

- a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr überseht werden;
- b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereichten.

Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October Assentirten sind mit 1. October des Stellungsjahres einzureihen, d. i. in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr aufzunehmen. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentirten, alle Freiwilligen, dann die nach den §§. 44, 45, 47 und 49 außer der Altersklasse und Losreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentirung einzureihen.

Im Falle einer Mobilisirung kann die Einreihung auf Befehl Seiner Majestät auch vor dem 1. October stattfinden.

Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im §. 25 bezeichneten Ausnahmefälle — mit dem Tage der Einreihung.

Dieselbe endet in jedem Dienstpflichtverhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — am 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

## §. 9.

Die Landsturmpflicht und alle näheren Bestimmungen, betreffend den Landsturm sind im Landsturmgesetze behandelt.

## §. 10.

Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, können im Kriegsfall zu solchen Dienstleistungen beigezogen werden.

## §. 11.

Wer im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie einwandert und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete derselben erwirbt, hat die seinem Lebensalter im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seiner früheren Heimat nachgekommen ist.

## §. 12.

Die in der Linien dienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet.

Die Reserve des Heeres (der Kriegsmarine) und die Seewehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand einberufen werden.

Die Ersatzreserve des Heeres ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen.



Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) auch im Frieden zur activen Dienstleistung beigezogen werden.

Im Mobilisirungsfalle erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve auf Befehl Seiner Majestät.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Reserve, Seewehr oder Ersatzreserve nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Reserve und die Ersatzreserve wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen.

### §. 13.

Die militärische Ausbildung und Dienstleistung der Landwehr im Frieden wird durch das Landwehrgesetz geregelt.

Die Ersatzreserve der Landwehr ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann in der Regel nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt auf Befehl Seiner Majestät nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Landwehr nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Landwehr wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Landwehrbehörden einberufen.

### §. 14.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent wird mit 103.100 Mann festgesetzt und ist zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartiren.

Nach der am 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung haben dormalen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein jährliches Recrutencontingent von 60.389 Mann zu stellen.

Zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt.

Die Höhe der vorstehend festgesetzten Recrutencontingente hat für zehn Jahre zu gelten. Dieselbe kann vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nothwendig erachtet. Die thatsächliche Stellung aller Contingente kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votirt hat.

Vor Ablauf des oben angeführten Zeitraumes sind aber Vorlagen bezüglich der unveränderten Belassung oder der Abänderung des Recrutencontingentes seitens der Regierung dem Reichsrathe rechtzeitig zu unterbreiten.

### §. 15.

Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Recruten (§. 14) ist auf die einzelnen Militär Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölke-

rung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Stellungsergebnisse zu vertheilen.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr hat nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe zu erfolgen. Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentirten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden.

Die Seeleute von Beruf sind zur Kriegsmarine einzutheilen, und zwar, ohne Rücksicht auf die Altersklasse und die Losreihe, bis zur vollständigen Deckung des Recrutencontingentes der Kriegsmarine.

Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr sind die verbleibenden Recruten als „Ueberzählige“ (§. 18 f) in die Ersatzreserve einzutheilen. Diese Ueberzähligen werden zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Recrutencontingenten nach ihrer Losreihe so vertheilt, daß die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen; die unmittelbar in die Ersatzreserve Assentirten (§. 18 a, b, c, d und e) dagegen gelangen in das Heer oder die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden.

Die für das Heer entfallenden Recruten und Ersatzreservisten sind grundsätzlich in jene Heereskörper einzutheilen, die ihre Ergänzung aus dem Militär-Territorialbezirke erhalten, in welchem sie heimatberechtigt sind.

#### §. 16.

Das Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

- a) durch die Stellung (Haupt- und Nachstellung, §§. 37, 38 und 39);
- b) durch die Stellung außer der Altersklasse und Losreihe (§§. 44, 45, 47, 48 und 49);
- c) durch die Einreihung der Zöglinge der Militärbildungsanstalten (§. 21);
- d) durch freiwilligen Eintritt (§§. 22 und 25).

#### §. 17.

Die Landwehr wird ergänzt:

- a) durch die Stellung (Haupt- und Nachstellung, §§. 37, 38 und 39);
- b) durch die Stellung außer der Altersklasse und Losreihe (§§. 15, 44, 45, 47, 48 und 49);
- c) durch die Uebersetzung der Reservemänner und Ersatzreservisten nach vollendeter Heeresdienstpflicht (§. 8);
- d) durch freiwilligen Eintritt (§. 23);
- e) durch die Uebersetzung Einjährig-Freiwilliger (§. 25);
- f) ausnahmsweise durch vorzeitige Uebersetzung von Cadeten des Heeres in den Activstand der Landwehr (§. 52);
- g) durch die Einreihung absolvirter Frequentanten der Landwehrcadetenschule (bis zur Maximalzahl von 60 in einem Jahre).

#### §. 18.

In die Ersatzreserve werden eingetheilt:

- a) die Candidaten des geistlichen Standes (§. 31);
- b) die Unterlehrer und Lehrer (§. 32);
- c) die Besitzer ererbter Landwirthschaften (§. 33);
- d) jene Assentirten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zur Folge haben (§. 34);

- e) die Mindertauglichen (§. 38);
- f) die Ueberzähligen (§. 15).

## §. 19.

Zum Eintritte in das Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

- a) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie;
- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 Centimeter;
- c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren.

Die für das Heer nothwendigen Handwerker, die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann die erforderlichen Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße assentirt werden.

## §. 20.

Zum Eintritte in die Landwehr wird erfordert:

- a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;
- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung;
- c) daß der Betreffende mindestens das stellungspflichtige Alter erreicht hat.

Die ferneren Bedingungen für die Eintheilung in die Landwehr sind in den §§. 15 und 23 enthalten.

## §. 21.

Die Einreihung der absolvirten Zöglinge der Militärbildungsanstalten in das Heer (Kriegsmarine), beziehungsweise in die Landwehr, wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt.

Diese Zöglinge haben für jedes auf einem ganz freien Aerial- oder Stiftungsplaze vollendete Schuljahr um ein Jahr, für jedes auf einem halbfreien Plaze vollendete Schuljahr um ein halbes Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen. Es darf jedoch die gesammte Präsenzdienstdauer im ersteren Falle zehn und im letzteren Falle sieben Jahre nicht überschreiten.

Zahlzöglinge haben, wenn ihre Ausbildung vier Jahre oder länger gedauert hat, ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen.

## §. 22.

Freiwillig kann jeder Inländer in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 19) hiezu besitzt.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich in Folge erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in welchem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und daß der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse (§. 38) zur Stellung bereits berufen sind, ist während der Hauptstellung (§. 37) der freiwillige Eintritt nicht gestattet.

Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat.

Die Dienstpflicht jener, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben oder nach vollstreckter Dienstpflicht (§. 8) freiwillig eintreten, erstreckt sich im Heere und in der Kriegsmarine auf die gesetzliche Linien dienstzeit, eventuell auch auf Kriegsdauer.

Ausländer können nur mit Bewilligung Seiner Majestät auf die gesetzliche Liniendienstzeit ausnahmsweise in das Heer (Kriegsmarine) aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu ausweisen.

### §. 23.

In die Landwehr kann jeder Inländer freiwillig eintreten, welcher seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat, weder im Heere noch in der Kriegsmarine dienstpflchtig ist und die gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritte (§. 20) besitzt.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

Die Dienstpflicht der Freiwilligen erstreckt sich auf zwei Jahre, eventuell auf Kriegsdauer.

### §. 24.

Inländern, welche die in den nachfolgenden §§. 25, 26, 27, 28 und 29 festgestellte Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Von dieser Begünstigung ist ausgeschlossen derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Uebertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde.

Nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes werden jedoch nur diejenigen in die Reserve übersezt, welche den in den erwähnten Paragraphen noch weiters festgestellten Anforderungen entsprochen haben.

Der einjährige Präsenzdienst kann entweder im Soldatenstande oder als Mediciner, Pharmaceut oder Veterinär abgeleistet werden.

### §. 25.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die:

- a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolvirt haben;
- b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres mit Erfolg absolvirt haben;
- c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestellten gemischten Commission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Welche öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind, dann in welcher Weise die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste vor der gemischten Prüfungscommission nachzuweisen ist, bestimmt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachminister und mit Zustimmung des Reichs-Kriegsministers.

Das durch die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen erworbene Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Zeitpunkt der Assentirung nicht gebunden und bleibt daher auch für die folgenden Altersklassen gewahrt, wenn dieses Recht spätestens bei der Hauptstellung, zu welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet ist, angemeldet wird. Wer diese Anmeldung unterläßt, verliert für diese Stellung den Anspruch auf die Begünstigung.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Wege der Stellung assentirt wurden und nach dem Ergebnisse der Recrutenrepartition, beziehungsweise Contingentsabrechnung, ihrer Altersklasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzutheilen und haben den einjährigen Präsenzdienst daselbst abzuleisten. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst, je nach ihrer Eintheilung, entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. Erhält die Landwehr nicht 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall — wenn es der Minister für Landesverteidigung als nothwendig bezeichnet — durch solche nach der Losreihe in das Heer gelangte Einjährig-Freiwillige zu decken, welche sich zur Eintheilung in die Landwehr melden. Erhält jedoch die Landwehr nach der Altersklasse und Losreihe mehr als 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ueberschuß im nächstfolgenden Jahre dem Heere gutzurechnen.

Den Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers, jenen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist.

Diese Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kasernirt werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässiger und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Mittellose, welche nebst gutem sittlichen Betragen die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorzugs- oder durch Maturitäts- (Reife-, Schlußprüfungs-) Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, daß sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen — und jeweilig im Verordnungswege festgestellten — Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch zur Cavallerie nicht eingetheilt werden.

Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet.

Am Schlusse des Präsenzdienstjahres haben die Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung für die Ernennung zum Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehrofficier in theoretischer und praktischer Beziehung nachzuweisen. Das Maß der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen und der hierbei einzuhaltende Vorgang werden durch die von Seiner Majestät sanctionirten diesbezüglichen Vorschriften festgesetzt.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen und den sonstigen für die Erlangung der OfficierschARGE erforderlichen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu

Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehrofficieren, und wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadeten ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihrer Truppe präsent zu dienen, wobei es denselben freigestellt ist, den Dienst auf eigene Kosten mit der früher erwähnten Begünstigung, außerhalb der Kaserne zu wohnen, abzuleisten. Auch kann denselben gestattet werden, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen dort, wo ein solcher besteht, theilzunehmen, vorausgesetzt, daß sie sonst würdig befunden werden und daß der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu regeln. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebniß dieser Prüfung, die Uebersetzung in die Reserve (nichtactive Landwehr).

Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentirt werden, zählt, wenn sie den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom 1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken.

Der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird derjenige verlustig, welcher — sei es vor oder nach dem Antritte des Präsenzdienstes — wegen einer der im §. 24, zweiter Absatz, angeführten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurtheilt wird. In diesem Falle ist die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die Linien dienstpflcht, beziehungsweise in den einfach zu zählenden Präsenzdienst bei der Landwehr, einzurechnen.

Das Erlöschen der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird auf Grund des strafgerichtlichen Erkenntnisses vom Minister für Landesvertheidigung, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister ausgesprochen.

#### §. 26.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine erlangen ohne Rücksicht darauf, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, jene Inländer, die spätestens am 1. März des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, einer der nachstehenden Kategorien angehören:

- a) Capitäne oder Lieutenants der Handelsmarine mit Brevet sind;
- b) Berufsseeleute sind, welche das Schlußprüfungszeugniß einer inländischen nautischen Schule oder das Zeugniß über die Absolvirung einer ausländischen nautischen Schule besitzen und mindestens ein Jahr auf Schiffen langer Fahrt oder der großen Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes eingeschifft waren;
- c) ordentliche Hörer an einer technischen Hochschule sind, welche sich dem Maschinenwesen widmen;
- d) absolvirte Schüler der mechanisch-technischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule oder des an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest bestehenden Schiffbau-curses sind, welche das Reisezeugniß, beziehungsweise das Zeugniß der Befähigung zum Seeschiffbaue besitzen.

Jene Berufsseeleute, welche im Wege der Stellung mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes assentirt wurden, sind ausschließlich zur Kriegsmarine einzutheilen (§. 15).

Der einjährige Präsenzdienst in der Kriegsmarine wird nur auf Staatskosten abgeleistet.

Die Einjährig-Freiwilligen des Seemannsberufes, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden nach dem Ergebnisse derselben entweder als Seecadeten zweiter Classe oder als Unterofficiere in die Reserve übersezt.

Die Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens gelangen nach abgelegter Prüfung als Maschinen-Unterofficiere in die Reserve und können in dieser, wenn sie den Nachweis einer technischen Hochschule über die mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach beizubringen vermögen, auf eigenes Ansuchen zu Maschinenbau- und Betriebsleuten in der Reserve ernannt werden.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen bei der Prüfung die Eignung für eine Unterofficierscharge nicht zuerkannt wurde, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen, nach dessen Ablauf sie die Prüfung wiederholen können.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

#### §. 27.

Einjährig-Freiwillige, welche den medicinischen Studien obliegen und die Ernennung zu Reserveärzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie oder Jägertruppe, ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistentenarzt-Stellvertreter bei Militär-Sanitätsanstalten activ zu dienen.

Der Dienst im Soldatenstande kann nur am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in dem Jahre, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. October angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollstreckt.

Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistentenärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistentenarzt-Stellvertreter in die Reserve überfetzt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien aufgeben, oder bis zum oben festgesetzten Termine nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten activen Dienstzeit — abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medicinischen Studien vollenden, das Doctordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

#### §. 28.

Pharmaceuten, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder

- a) sechs Gymnasial- oder Realschulclassen absolvirt und die Tirocinialprüfung mit Erfolg bestanden haben, oder
  - b) vier Gymnasialclassen absolvirt und die Universitätsstudien bereits begonnen haben,
- ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Pharmaceuten zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst als diplomirte Magister der Pharmacie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Medicamenten-Accessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medicamenten-Praktikanten in die Reserve überfetzt.

Für jene Pharmaceuten, welche ihre Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 26. (Punkt a), beziehungsweise das 24. (Punkt b) Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

## §. 29.

Studirenden der Thierarzneikunde, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die thierärztlichen Studien begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung des thierärztlichen Diploms bei der Cavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Unterthierärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersezt.

Für jene, welche die thierärztlichen Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das thierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung mit der Ausnahme, daß mittellose Thierärzte auch bei der Cavallerie den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten können.

## §. 30.

Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militärbeamten in der Reserve anstreben, können nach Bedarf über ihre Bitte nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Heeresanstalt zugetheilt werden.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden zu Accessisten oder Praktikanten in der Reserve ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen hingegen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben im Soldatenstande ein zweites Jahr präsent zu dienen und können nach dessen Ablauf die Prüfung wiederholen. Weiter haben die einschlägigen Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung zu finden.

## §. 31.

Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

- a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;
- b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a) angeführten Studirenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersezt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den beteiligten Ministern einver-



nehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuschneiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

### §. 32.

Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstumm- und Blindenanstalten sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 b). Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eines eintretenden Lehrermangels an den Volks- und Bürgerschulen sind Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, dem letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören, im Falle ihrer Assentirung zur Vollendung ihrer Studien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle, zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine systemisirte Lehrstelle an Volks- und Bürgerschulen erhalten, so ist ihnen die vorerwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, sind sofort zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung beizuziehen.

Unterlehrer und Lehrer, welche während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuschneiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

### §. 33.

Besitzer ererbter Landwirthschaften, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen, und wenn das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 c).

Derjenige, welcher den Titel zu dieser Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht verliert, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuschneiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

### §. 34.

In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind im Falle der Assentirung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 d):

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des Letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verheirathung bestanden haben;

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaiseter Geschwister, sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder, beziehungsweise jener einzige Eidam auf die Enthebung Anspruch, von dessen Enthebung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister, beziehungsweise Schwiegereltern abhängt, und wenn er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, beziehungsweise Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, beziehungsweise Schwäger

- a) in der Linien- oder activen Landwehr-Dienstpflicht stehen, oder ausnahmsweise im Sinne des §. 12, vierter Absatz, zur activen Dienstleistung beigezogen sind — in allen Fällen vorausgesetzt, daß sie nicht im Desertionsverhältnisse sich befinden, oder
- b) jünger als 18 Jahre, oder
- c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen in die Ersatzreserve eingetheilt wurde, den Enthebungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuschneiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

Ueber die Enthebung entscheidet die Stellungscommission (§. 38), gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung stattfinden kann, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren. Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniß der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

In jenen Fällen, in welchen ein Anspruch auf die vorerwähnte Begünstigung zwar nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, kann nach erfolgter Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens, jedoch unbeschadet der Heranziehung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen, verfügt werden.

Wenn der heeres- oder landwehrdienstpflichtige Soldat in eines der im Punkte 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt, oder wenn sich derselbe bereits zur Zeit seiner Assentirung in einem dieser Verhältnisse befand, den betreffenden Titel jedoch nicht geltend gemacht hat, so ist er auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu übersetzen.

### §. 35.

Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersklassen (§. 38) hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden.

Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Gulden.

### §. 36.

Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen verlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und haben innerhalb ihres Wirkungskreises die politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen. Erstere haften auch für die Identität der Vorgeführten.

## §. 37.

Die Hauptstellung für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr hat jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden.

Im Falle einer allgemeinen Mobilisirung ist die Hauptstellung zu unterbrechen, jedoch, sobald als es thunlich ist, wieder fortzusetzen.

## §. 38.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahre bezeichnet wird.

Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen.

Die Stellung hat in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Die Stellungspflichtigen, welche zum Dienste im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr tauglich befunden werden, sind zu assentiren, desgleichen die „Mindertauglichen“, das ist jene Wehrpflichtigen, welche milderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve besitzen (§. 18 e).

Gegen den bei der Stellung gefällten Beschluß auf „assentiren“ ist eine Berufung nicht zulässig.

Von den Assentirten sind Jene, welchen nach den §§. 31, 32, 33 und 34 eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wird, dann die „Mindertauglichen“ sofort in die Ersatzreserve einzutheilen. Die Eintheilung der übrigen Assentirten in das Heer (Kriegsmarine), in die Landwehr oder in die Ersatzreserve erfolgt nach §. 15. Den Truppenkörpern und Heeresanstalten sind die für dieselben Geeignetsten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Assentirten zuzuweisen.

Ist ein Stellungspflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

## §. 39.

Stellungspflichtige, deren Assentirung für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können von politischer Seite einer gemischten Ueberprüfungscommission zur Entscheidung vorgestellt werden.

Desgleichen sind von den in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Eingetheilten — mit Ausschluß der Ersatzreservisten — der Ueberprüfung zu unterziehen:

- a) Die bei der Stellung Assentirten, welche bis zum Ende des Stellungsjahres, und wenn der Antritt des Präsenzdienstes später erfolgt, zur Zeit desselben, dienstuntauglich befunden werden, insofern das Gebrechen zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat;
- b) die Einjährig-Freiwilligen, welche beim Präsenzdiensteantritte dienstuntauglich befunden wurden;
- c) die Freiwilligen, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen schon am Tage ihrer Assentirung bestanden hat, jedoch bei derselben nicht constatirt werden konnte.

Gegen den Beschluß der Ueberprüfungscommission ist eine Berufung nicht zulässig.

## §. 40.

Vor vollendeter Dienstpflicht erfolgt der Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr nur dann,

- a) wenn die Affentirung eine gesetzwidrige war, oder
- b) wenn eine unbehebbarere Dienstuntauglichkeit eingetreten ist.

## §. 41.

Für einen auf das Recrutencontingent Affentirten, welcher entweder in die Ersatzreserve übersezt wird, oder aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr gänzlich ausscheidet, ist der Ersatz zu leisten:

- a) Bei Uebersezungen in die Ersatzreserve nach §. 34, letzter Absatz, wenn zugleich außer Zweifel gestellt wird, daß der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat;
- b) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr in Folge gesetzwidriger Affentirung (§. 40 a);
- c) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit, jedoch nur dann, wenn der Austritt auf Grund eines Ueberprüfungsbeschlusses erfolgte (§§. 39, 40 b);
- d) bei Uebersezungen in die Ersatzreserve in Folge eines Ueberprüfungsbeschlusses (§. 39);
- e) in allen anderen Abgangsfällen, wenn der Abgang bis 1. October des Stellungsjahres eingetreten ist.

Diejenigen, welchen bei einer gesetzwidrigen Affentirung ein Verschulden zur Last fällt, haben an die betreffende Merarialcasse einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 20 Gulden zu zahlen.

Wer durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von dem Schuldtragenden Schadenersatz zu fordern.

## §. 42.

Ueber die Deckung der für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr anrepartirten Recrutencontingente ist jährlich mit 31. August die Abrechnung zu bewirken. Bei dieser Contingentsabrechnung sind sowohl alle vom 1. September des Vorjahres an auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstzeit Affentirten, als auch sämtliche bis dahin endgiltig verfügten Ersatzleistungen zu zählen. Ausgenommen sind die nach §. 18 a, b, c, d und e bei ihrer Affentirung unmittelbar in die Ersatzreserve eingetheilten, sowie die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen Selbstbeschädiger.

Im Frieden sind die über das betreffende Recrutencontingent Affentirten aus dem Heere (Kriegsmarine) in die Landwehr, aus der Landwehr in die Ersatzreserve zu übersezten. Dagegen sind zur Deckung allenfalliger Abgänge in den erwähnten Contingenten die bei der Repartition (§. 15) in die Ersatzreserve eingetheilten „Ueberzähligen“ beizuziehen.

Sollten sich dennoch Abgänge ergeben, so bilden diese einen bei der nächstfolgenden Contingents-Repartition in Rechnung zu bringenden Rückstand und vermehren daher das Recrutencontingent des nachfolgenden Jahres.

Die bleibende Auftheilung der Ersatzreserve an das Heer und an die Landwehr (§. 15) erfolgt gleichfalls mit 31. August.

## §. 43.

Die Kosten des Erscheinens zur Lösung und Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen. Die Gemeinden haben auch die

Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen zu bestreiten.

Die Reisekosten der zu Ueberprüfenden und der ihnen beigegebenen Begleitung trägt der Staatsapparat.

Alle übrigen Kosten, welche die Durchführung der Stellung und Ueberprüfung erfordert, sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu decken.

#### §. 44.

Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder zur Ueberprüfung (§. 39, erster Absatz) nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumniß nicht hinreichend rechtfertigt, wird an Geld von 10 bis zu 200 Gulden bestraft.

Wer jedoch in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Ueberprüfung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtling behandelt. Der Stellungsflüchtling wird bei der betreffenden Stellung außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die gesetzliche Einienndienstpflicht, beziehungsweise nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesamtdienstpflicht eintritt. Wird er aber, wengleich nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt, oder als „Mindertauglicher“, oder auf Grund der §§. 31, 33 und 34 in die Ersatzreserve eingetheilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate und an Geld von 15 bis zu 150 Gulden, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 30 bis 300 Gulden zu bestrafen.

Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, beziehungsweise Ueberprüfungscommission nicht erschienen, so ist er mit Arrest von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 50 bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

Mitschuldige an der im ersten Absätze bezeichneten Uebertretung werden an Geld von 10 bis zu 200 Gulden, Mitschuldige an den im zweiten und dritten Absätze bezeichneten Uebertretungen mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 15 bis zu 300 Gulden bestraft.

#### §. 45.

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft. Außer dieser Strafe wird ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

#### §. 46.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln vom Landesverteidigungsminister im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden.

#### §. 47.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen Anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insoferne nicht die

strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 150 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

#### §. 48.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen anderen eine in den §§. 25 bis einschließlich 34 dieses Gesetzes bestimmte, ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe behandelt.

#### §. 49.

Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen Anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen Anderen in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Auf denjenigen, welcher einem Anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung.

Außer dieser Strafe wird der Beschädigte in sämtlichen stellungspflichtigen Altersklassen außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und hat — insoferne er zu irgend einer wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche Linien dienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesamtdienstpflicht eintritt.

Recruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung vor ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersklasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen.

#### §. 50.

Die Verhehlung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersklasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Erhebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde erteilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verhehlicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 Gulden bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Berehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

### §. 51.

Militärpersonen, welche sich der Desertion schuldig machen, wird die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentirung — als Intercalarzeit — in die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der sonstigen Verlängerung ihrer Dienstzeit sind die militärischen Strafgesetze maßgebend.

Die Gesamtdienstzeit wird durch jede civil- oder militär-strafgerichtliche Beurtheilung um die veräumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die letztere mehr als drei Monate beträgt.

### §. 52.

Die regelmäßige Uebersetzung aus der Linie in die Reserve des Heeres (der Kriegsmarine), aus dieser in die Land- (See-) Wehr und aus der Ersatzreserve des Heeres in jene der Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Land- (See-) Wehr vorbehaltlich der Landsturmpflicht hat nach Ablauf der gesetzlich festgestellten Dienstpflicht mit 31. December jedes Jahres stattzufinden.

Nach Zulässigkeit des Standes der Officiere und Cadeten des Heeres können freiwillig sich meldende Cadeten auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht, jedoch unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Gesamtdienstpflicht, in den Activstand der Landwehr überfetzt werden.

Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveofficiere sind nach vollendeter Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu überfetzen. Wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, können solche Reserveofficiere nach Entscheidung des Reichs-Kriegsministers schon im Frieden nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr überfetzt werden. Andererseits können Reserveofficiere und Beamte auf ihr Ansuchen mit Zustimmung des Ministers für Landesvertheidigung auch nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in der Reserve belassen werden.

Die Entlassung der Reserveofficiere aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erfolgt nur über deren Ansuchen.

Im Falle eines Krieges erfolgt die Uebersetzung in die Reserve und in die Land- (See-) Wehr, dann die Entlassung aus der letzteren auf Befehl Seiner Majestät.

Aus Anlaß der Uebersetzung in das nichtactive Verhältniß oder der Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimationsdocument. Eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses Documentes begründet keine Dienstverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus.

### §. 53.

Jedem, welcher die gesetzliche Liniendienstpflicht im Heere (Kriegsmarine) activ vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Uebertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservspflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist auch den Angehörigen der Reserve der Wiedereintritt in die active Dienstleistung gestattet.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiterdienenden Unterofficiere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen finden auch auf die bei den Landwehr-Stämmen und -Abtheilungen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmänner sinngemäße Anwendung.

## §. 54.

Die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve des Heeres sind während ihrer Reserve-, beziehungsweise Ersatzreserve-Dienstpflicht zu drei Waffen- (Dienst-) Übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Alle Officiere und Cadeten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses für deren praktische Fortbildung zu diesen Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden.

Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 12, zweiter Absatz) zählt demselben dann für eine Waffenübung, wenn er beim Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.

Diejenigen Reservemänner, welche im Frieden zur activen Dienstleistung herangezogen wurden (§. 12, vierter Absatz), sind zu den Waffenübungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) verpflichtet.

Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 8) activ zurückgelegt haben, dürfen zu den Waffenübungen nicht einberufen werden.

Die Angehörigen der Seewehr sind zu Waffenübungen nicht verpflichtet.

Die Waffenübungen der Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt. Für die Waffenübungen der Ersatzreserve der Landwehr haben die gleichen Bestimmungen, wie für die Ersatzreserve des Heeres zu gelten.

## §. 55.

Jährlich nach der Ernte finden Controlversammlungen (Haupttrapporte) statt, welche nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Bei diesen Controlversammlungen (Haupttrappen) haben alle jene Dauernd-Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr zu erscheinen, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben.

Die Uebertretung dieser Pflicht ist nach den militärischen Disciplinurvorschriften zu bestrafen.

## §. 56.

Die im Verbande des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der Allerhöchsten Privat-, Familien- und Aviticaifondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden — wenn für diese Dienststellen der Nachweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird — weiter die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, zu welchen auch die Volksschulen gehören, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung Seiner Majestät in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

## §. 57.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung.

Die näheren Bestimmungen enthält das Landwehrgesetz.



Im Kriege untersteht die gesammte Landwehr in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militärbefehlshaber.

Der Minister für Landesvertheidigung, beziehungsweise der Landwehr-Obercommandant — letzterer im Wege des Ministers für Landesvertheidigung — ist verpflichtet, den Reichs-Kriegsminister über den Stand, die Ausrüstung, die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß zu erhalten.

#### §. 58.

Zur Oberleitung des gesammten Landsturmwesens ist der Minister für Landesvertheidigung berufen.

Der aufgebotene Landsturm untersteht in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militärbefehlshaber.

Der Minister für Landesvertheidigung ist verpflichtet, den Reichs-Kriegsminister vom Stande und von der Ausrüstung des Landsturmes ununterbrochen in Kenntniß zu erhalten.

#### §. 59.

Die Officiere aller Grade des Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des aufgebotenen Landsturmes werden von Seiner Majestät ernannt.

#### §. 60.

Jeder Officier, gegen welchen weder eine strafgerichtliche noch eine ehrenrätliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen; jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Officier, welcher im strafgerichtlichen oder ehrenrätlichen Wege seiner Charge verlustig wird.

#### §. 61.

Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

- a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- b) die uneingereichten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des §. 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrückichten beurlaubt sind (§. 34, vor-  
letzter Absatz);
- d) die mit der Bemerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- e) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Uebertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

- a) auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
- b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des §. 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereichten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

#### §. 62.

Die Dauernd-Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nichtactiven Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und -Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unter-

worfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes der zu ihrer Evidenthaltung berufenen Behörde zu melden.

Die Bestrafungen wegen Uebertretung der diesbezüglichen Melde- und Evidenzvorschriften werden vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt.

Die in dauernder oder in zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinavorschriften; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Nichtactive Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disciplinavorschriften zu behandeln.

Außerdem sind die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterlassen, sowie die nichtactiven Officiere (Beamten), welche die vorgeschriebenen militärischen Meldungen nicht erstatten, nach den militärischen Disciplinavorschriften zu bestrafen.

#### §. 63.

Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten.

Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Oeffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Inwieferne diejenigen, welche diese Pflicht unterlassen, sowie jene, welche einem Einrückungsbefehle nicht Folge leisten, straffällig werden, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

#### §. 64.

Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichs-Kriegsminister ertheilt werden.

Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab.

Dem Einien dienstpflchtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebenden Elterntheil) auswandert.

Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbands unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

#### §. 65.

Die Behandlung außer der Altersklasse und Losreihe und die hiemit verbundenen Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht treten in den Fällen der §§. 45, 47, 48

und 49 als unmittelbare Rechtsfolge der Aburtheilung ein. Ueberdies verlieren die Wehrpflichtigen, welche nach den §§. 44, 45, 47, 48 und 49 außer der Altersklasse und Losreihe behandelt werden, als Rechtsfolge der Aburtheilung den Anspruch auf die in den §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 enthaltenen Begünstigungen.

#### §. 66.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Straf gelder fließen dem Armenfonde der Heimatsgemeinde des betreffenden Stellungs- oder Wehrpflichtigen, wenn jene jedoch nicht zu ermitteln sein sollte, dem Militärtaxfonde zu.

Letztere Straf gelder sind in die gesetzliche Beitragsquote zum Militärtaxfonde einzurechnen.

Alle nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für je 5 Gulden ein Tag Arrest zu bemessen ist. Bei den cumulativen Strafen darf jedoch durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden.

#### §. 67.

Die Verjährungszeit der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b enthaltenen Uebertretungen wird auf drei Monate, die Verjährungszeit der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen auf ein Jahr festgesetzt.

Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt:

1. In den Fällen der §§. 44, zweiter und dritter Absatz, 45 und 49 mit dem Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollstreckt hat, oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs- (Ueberprüfungs-) Commission, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen;

2. im Falle des §. 50 mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes.

Bezüglich der in den §§. 35, 44, erster Absatz, 47, 48 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten strafbaren Handlungen gelten über den Beginn der Verjährung die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

#### §. 68.

Das Strafverfahren wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen steht, insofern dasselbe nicht den Militärbehörden zukommt, den politischen Behörden, und zwar im Falle des §. 35 den politischen Behörden des Aufenthaltsortes, in den übrigen Fällen den politischen Behörden der Heimatsgemeinde zu.

Wegen der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen steht das Strafverfahren den ordentlichen Gerichten zu.

#### §. 69.

Oesterreichische Staatsbürger sind wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten Uebertretungen auch dann zu bestrafen, wenn sie diese Uebertretungen außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begangen haben. Auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §. 235 des allgemeinen Strafgesetzes analoge Anwendung, und steht sodann das Strafverfahren auch rücksichtlich der Uebertretung des §. 35 dieses Gesetzes der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu.

Die Bestimmungen der §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger, gleichviel ob sie diese Ueber-

treten in dem diesseitigen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. In solchen Fällen sind zur Durchführung des Strafverfahrens die politischen Behörden des Aufenthaltsortes berufen.

Gleiche Bestimmungen, wie im ersten und zweiten Absätze dieses Paragraphen haben auch rücksichtlich der auf Grund des §. 62, zweiter Absatz, zu ahndenden Uebertretungen Platzzugreifen.

#### §. 70.

Die Strafbestimmungen der §§. 44, letzter Absatz, 45, 47 und 48 finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die Strafbestimmungen des §. 49 finden auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen in dem Falle Anwendung, wenn sie die in diesen Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung an einem noch nicht assentirten, oder an einem uneingereihten Recruten oder Ersatzreservisten verüben oder dabei als Mitschuldige mitwirken.

#### §. 71.

Die Bestimmungen, betreffend:  
die Anstellung ausgebildeter Unterofficiere,  
die Einhebung und Verwendung der Militärartze, und  
die Versorgung der Personen der bewaffneten Macht, dann deren Witwen und Waisen,  
sind in den hierüber bestehenden Gesetzen enthalten.

### Artikel III.

#### **Uebergangsbestimmungen.**

##### Punkt 1.

Zu der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Stellung sind jene Wehrpflichtigen berufen, welche in dem betreffenden Jahre das 21., 22. und 23. Lebensjahr vollenden.

##### Punkt 2.

Der dreijährigen Dienstpflicht in der Seewehr unterliegen auch jene Personen, welche sich zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch im Stande der Kriegsmarine befinden und die bisherige Gesamtdienstpflicht nicht erfüllt haben.

Die auf Grund des bisherigen Gesetzes in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr stehenden Wehrpflichtigen sind, nach Maßgabe ihrer Wehrfähigkeit, in den Stand der Ersatzreserve einzutheilen und somit den militärischen Controlvorschriften zu unterwerfen. Sie bleiben jedoch von der militärischen Ausbildung im Frieden und von den periodischen Waffenübungen enthoben; auch entfällt bei denselben der jährliche Nachweis des Anspruches auf die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Die Dienstpflicht der im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten erstreckt sich bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 32. Lebensjahr vollenden.

Die im Wege der Entlassung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten unterliegen der ihrem Assentjahrgange entsprechenden Dienstpflicht.

##### Punkt 3.

Jene Ersatzreservisten, welche auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) assentirt, jedoch nicht ausgebildet wurden, bleiben von den periodischen Waffenübungen enthoben.

Die bisher assentirten und ausgebildeten Ersatzreservisten sind nur zu den ihren Assentjahrgängen entsprechenden Waffenübungen beizuziehen.

#### Punkt 4.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes bleiben gewahrt.

Die mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Präsenzdienste stehenden Einjährig-Freiwilligen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche zu diesem Zeitpunkte den einjährigen Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, bleibt der bereits zugestandene Aufschub des Präsenzdienstes gewahrt.

Einjährig-Freiwillige-Mediciner, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im dritten oder in einem höheren Jahrgange der medicinischen Studien sich befinden, können den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande (§. 27) spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Im Uebrigen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Einjährig-Freiwilligen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

#### Punkt 5.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung der §§. 25 und 27 des bisherigen Gesetzes bleiben gewahrt; im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

#### Punkt 6.

Diejenigen, welche bei der letzten Stellung vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der dritten Altersklasse aus dem Grunde zeitlich befreit wurden, weil die in Betracht kommenden männlichen Verwandten sich in der Reservendienstpflicht befanden, sind, bei Fortbestand dieses Rechtstitels, in die Ersatzreserve einzutheilen.

#### Punkt 7.

Die Verpflichtung der Reserveofficiere und Cadeten zur jährlichen Theilnahme an den Waffenübungen (§. 54, zweiter Absatz) erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes den einjährigen Präsenzdienst bereits angetreten haben.

#### Punkt 8.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen finden auf die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen, noch nicht abgeurtheilten strafbaren Handlungen nur insofern Anwendung, als dieselben durch das gegenwärtige Gesetz keiner strengeren Behandlung, als nach dem früher bestandenen Gesetze unterliegen.

#### Punkt 9.

Im Falle das Recrutencontingent des Heeres im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Folge des Ueberganges auf den späteren Beginn der Stellungspflicht nicht aufgebracht werden sollte, können die im Vorjahre nach der Losreihe in die Landwehr Eingetheilten, welche über den für die Landwehr erforderlichen Grundbuchstand entfallen, in die Ersatzreserve des Heeres übersezt werden.

## Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister treffen wird.

Budapest, am 11. April 1889.

**Franz Joseph** m. p.

**Caaffe** m. p.

**Welfersheimb** m. p.

## 4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 34 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. Februar 1889, womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Ibaraz in die 6. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.
- " " 35 Verordnung des Justizministeriums vom 14. März 1889, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Landesgerichtes in Troppau vom 14. April 1889 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.
- " " 36 Gesetz vom 29. März 1889, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1889.
- " " 38 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. April 1889, betreffend die Errichtung je eines k. k. Nebenzollamtes 1. Classe im Eisenbahnhofe Mittelsteine (in Preußen) und Braunau (in Böhmen).
- " " 40 Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. April 1889, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit der Kundmachung dieses Ministeriums vom 20. October 1888 (R. G. Bl. Nr. 159) veröffentlichten Musterstatutes für Bezirkskrankencassen und der Anleitung zum Gebrauche desselben.
- " " 42 Erlaß des Finanzministeriums vom 8. April 1889, betreffend Ausfuhr nicht süßer, gebrannter geistiger Getränke.
- " " 43 Gesetz vom 13. April 1889, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1889 bewilligt wird.
- " " 44 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. April 1889, betreffend die Durchführung der in den §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32) vorgesehenen Abstempelung an Prämien-Schuldverschreibungen, welche in gerichtsdepositenämtlicher Verwahrung erliegen.
- " " 45 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

## 5.

**Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. Jänner 1887, Z. 18.891**  
**an die k. k. Statthalterei in Triest,**  
**betreffend die Einschränkung des von Angehörigen einiger istrianischer Gemeinden ausgeübten Hausirhandels mit Essig\*).**

In neuerlichen Eingaben des Verbandes der österreichischen Spirituosen- und Essigfabrikanten und mehrerer Handels- und Gewerbekammern wird darauf hingewiesen, daß ungeachtet aller bisher wegen Einschränkung des Hausirhandels mit Essig ergangenen Verfügungen, ein umfangreicher Hausirhandel in diesem Artikel fort dauert und dabei insofern eine Irreführung des Publicums mit unterläuft, als die Verkäufer ihre Waare als eigene (Istrianer) Erzeugnisse bezeichnen, während dieselbe zum großen Theile aus den nach Erschöpfung ihrer Vorräthe unterwegs acquirirten, mitunter geringwerthigen und vom sanitären Standpunkte bedenklichen Fabricaten besteht.

Ich finde mich durch diese Beschwerden bestimmt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium anzuordnen, daß sich die Bezirkshauptmannschaft Bolosca weiterhin auf die eventuelle Erneuerung von derlei Hausirbefugnissen an Einwohner der Steuergemeinden von Musse grande und Musse piccolo, dann der Ortschaft Sejane zu beschränken habe, neue derlei Befugnisse aber nicht mehr ertheilen dürfe.

Gegenüber den Ansuchen um Verlängerung bestehender Bewilligungen sind die Vorschriften vom 3. September 1878, Z. 20.982, strenge einzuhalten.

## 6.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. November 1888, Z. 52.220,**  
**betreffend die Uebernahme der in Wien bestehenden Bezirksstiftungen in die eigene Ver-**  
**wahrung und Verwaltung der Gemeinde\*\*).**

In Erledigung des Berichtes vom 15. September 1888, Z. 275.879, betreffend die in Wien bestehenden Bezirksstiftungen, wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß gegen die Uebernahme sämtlicher Bezirksstiftungen in die eigene Verwahrung und Verwaltung der Gemeinde, beziehungsweise gegen die dadurch erfolgende Vereinigung der für Wien bestehenden Stiftungen in eine einheitliche Verwahrung und Verwaltung unter der Voraussetzung kein Anstand obwaltet, daß jede einzelne Stiftung ihrer Widmung erhalten bleibe. Was den in dem h. v. Erlasse vom 8. August 1888, Z. 44.253, gemachten Vorbehalt betrifft, so ist derselbe dahin zu verstehen, daß in solchen Fällen, in welchen rücksichtlich der Verwahrung und Verwaltung von Stiftungscapitalien in den Stiftsbriefen besondere Bestimmungen enthalten sind, vorerst um die Abänderung der betreffenden stiftbrieflichen Bestimmungen bei der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde anzufuchen, beziehungsweise der Magistrat vorerst die entsprechenden Anträge anherzustellen haben wird.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 5, pag. 149.

\*\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 5, pag. 163 (G. R. B. v. 28. Juni 1888, Z. 2920).

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. April 1889, Z. 16.577,  
M. Z. 127.067,**

**betreffend eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes (§. 16) durch Sandgewinnung im  
Wienflußbette.**

Die k. k. Statthalterei findet der Recursanmeldung des F. W. recte B. gegen das d. ä. Erkenntniß vom 27. October 1888, Z. 232.955, mit welchem demselben wegen Uebertretung des §. 16 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, begangen durch Gewinnung von Sand im Wienflußbette, eine 24stündige Arreststrafe auferlegt wurde, bei dem Umstande keine Folge zu geben, als die Handlungsweise des Recurrenten geeignet war, auf den Lauf des Wassers im Wienflusse Einfluß zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 15. März 1888, Z. 75.620, zur weiteren Veranlassung mit dem Beisügen in die Kenntniß gesetzt, daß gegen diese Entscheidung nach der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, ein weiterer Recurs nicht zulässig ist.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1889, Z. 12.439,  
M. Z. 137.244,**

**betreffend die Termine für die Vorlage der Theilberichte zum Landes-Sanitätsberichte,  
dann Weisungen bezüglich der Abfassung des Ergänzungsberichtes, besonders im Punkte  
der Volksbewegungsergebnisse.**

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. Februar 1889, Z. 2015, die rechtzeitige Vorlage des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes in Erinnerung gebracht. Da diesem h. Auftrage seitens der k. k. Statthalterei nur dann entsprochen werden kann, wenn die bezüglichen Berichte der Unterbehörden zu den denselben vorgezeichneten Terminen einlangen, was indessen häufig nicht der Fall ist, wird dem Magistrate die genaueste Einhaltung dieser Fristen hiemit neuerlich zur Pflicht gemacht.

Nachdem aber weiters die von dem h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. November 1871, Z. 12.089, für diese Vorlagen bestimmten Termine im Laufe der Zeit mannigfache Aenderungen erfahren haben, sind die für die politischen Bezirksbehörden dormalen gültigen Fristen, in zeitlicher Reihenfolge geordnet, mittelst der angeschlossenen Uebersicht zusammengestellt worden, und wird der Magistrat aufgefordert, diese Fristen dortseits genau in Evidenz zu halten.

Weiterhin wird im Grunde des eingangs bezogenen h. Erlasses bemerkt, daß der I. Abschnitt des Ergänzungsberichtes, in welchem die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im Allgemeinen geschildert werden sollen, in den einzelnen politischen Bezirken sehr ungleichmäßig bearbeitet wird und daß namentlich die in sanitärer Beziehung besonders wichtigen Nachweisungen über die Volksbewegung häufig vermißt werden.

Der Magistrat wird demnach verständigt, daß in dem bezeichneten Abschnitte alles das aufzunehmen und zur Darstellung zu bringen ist, was auf die sanitären Verhältnisse, auf das Sanitätswesen Bezug und in den Theilberichten lit. A bis N, dann lit. S nicht schon Berücksichtigung gefunden hat.



In jenen politischen Bezirken, in welchen die quartaliter vorzulegenden Volksbewegungsausweise nicht von dem Amtsarzte bearbeitet werden, ist demselben regelmäßig eine Abschrift der summarischen Volksbewegungstabellen I—V zur Verfügung zu stellen und überhaupt zu veranlassen, daß die Volksbewegungsergebnisse bei Verfassung des I. Abschnittes des Ergänzungsberichtes sachgemäß berücksichtigt werden.

Im Grunde einer weiteren h. Weisung wird der Magistrat aufgefordert, die Theilberichte D und N nicht in zwei, sondern in drei Exemplaren vorzulegen.

### U e b e r s i c h t

über die für die Vorlage der Theilberichte zum Landes-Sanitätsberichte an die k. k. n. ö. Statthalterei festgesetzten Termine.

Tabelle	Gegenstand	Termin	Erlaß der k. k. Statthalterei
N	Impfinstitute	30. November des Berichtsjahres	Z. 16.489 v. 20. August 1883.
P	Curorte		
O	Impfungen	15. Jänner	Z. 24.458 v. 23. Mai 1888.
A	Todesarten		
B	Sanitätspersonale	30. April	Z. 16.489 v. 20. August 1883.
E	Irrsinnige		
F	Cretinen		
J	Findlinge		
K	Bersorgungsanstalten		
L	Armeninstitute		
M	Taubstumme	30. Juni	Z. 16.489 v. 20. August 1883.
S	Blinde		
C	Krankenanstalten		
D	Irrenanstalten	15. März	Z. 16.489 v. 20. August 1883.
G	Gebäranstalten		
H	Findelanstalten	31. Juli	Z. 16.489 v. 20. August 1883.
Q	Veterinärbericht		
R	Ergänzungsbericht		

## II.

### Magistratsverordnungen und Verfügungen.

#### 1.

#### Magistratsbeschluß vom 4. April 1889, Z. 226.448, betreffend die Kosten der genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen.

Anläßlich mehrfacher Anfragen aus Genossenschaftskreisen, wem die Bestreitung der Kosten der Gehilfenversammlung zur Last falle, hat der Magistrat in seiner Plenarsitzung vom 4. April 1889 ausgesprochen, daß die durch die Gehilfenversammlung verursachten Auslagen in allen Fällen von der Genossenschaft aus ihrem Vermögen zu bestreiten sind.

Ihre gesetzliche Begründung hat diese Entscheidung in den §§. 106, 115, 117, 120, 121 und 126 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Das Gesetz enthält allerdings keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer die Kosten der Gehilfenversammlung zu bestreiten hat, allein es bedarf einer solchen besonderen Bestimmung gar nicht, weil sich einerseits aus der Stellung der Gehilfenversammlung zur Genossenschaft und andererseits aus dem Umstande, daß das Gesetz den Gehilfen eine Beitragsleistung nur zu Gunsten der Krankencasse auferlegt, die Lösung dieser Frage ganz von selbst ergibt.

Die Genossenschaft ist nach ihrer heutigen Organisation eine Corporation, zu welcher sich die vom Gesetze (§§. 117 und 126) selbst als integrierende Bestandtheile von ihr hingestellten Institutionen der Gehilfenversammlung, des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der Genossenschaftsrankencasse wie Glieder zu einem und demselben organischen Ganzen verhalten und im §. 106, alinea 2, der Gewerbeordnung ist es klar ausgesprochen, daß die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber Angehörige der Genossenschaft sind. Es müssen daher auch die Kosten für die gedachten Annex-Institutionen, insoweit nicht vom Gesetze ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, von der Genossenschaft aus eigenen Mitteln bestritten werden.

In der That bestimmt §. 115 der Gewerbeordnung, daß die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencasse, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder und somit nicht auch auf die Angehörigen der Genossenschaft umgelegt werden. Hieraus folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß auf diese Weise auch die Kosten der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses, welche nach dem Gesagten zweifellos mit zu den Genossenschaftserfordernissen gehören, aus Genossenschaftsmitteln bestritten werden müssen und daß diesfalls nur hinsichtlich der Krankencasse eine Ausnahme besteht, indem diese

im Rahmen der Genossenschaft gewissermaßen ein für sich bestehendes eigenes Vermögenssubject (§. 121 der Gewerbeordnung) bildet, welches die Kosten seines Bestandes selbst zu bestreiten hat.

Wird weiters in Erwägung gezogen, daß das Gesetz keine Handhabe dazu bietet, den Gehilfen außer der Beitragsleistung zur Krankencasse noch eine solche für die Gehilfenversammlung aufzuerlegen und letztere, abgesehen von dem Mangel jedweder gesetzlichen Grundlage, im höchsten Grade unbillig wäre, daß ferner auch die Kosten des Schiedsgerichtes, an dessen Zusammensetzung vermöge seiner streng paritätischen Verfassung die Gehilfen in gleichem Maße wie die Gewerbsinhaber participiren, bis heute bei allen Genossenschaften unbestritten aus dem Genossenschaftsvermögen gedeckt werden, daß endlich bei dem Umstande, als die Gehilfenversammlung gemäß §. 120, Absatz 4 G. O., nur über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers einberufen werden darf, hiedurch einer mißbräuchlichen Häufung von Versammlungen und damit einer allzu starken Inanspruchnahme des Genossenschaftsvermögens wirksam begegnet werden kann, so erscheint die fragliche Entscheidung nach jeder Richtung hin im Gesetze begründet.

---

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 24. April 1889,  
M. D. 3. 218,

betreffend Verfügungen zur Vereinfachung der Registraturgeschäfte.

Auf Grund der am 8. April 1889 im Sinne des §. 56 der Dienstpragmatik abgehaltenen Conferenz der Herren Bureau- und Amtsvorstände finde ich mich bestimmt, die nachfolgend angeführten, von der Registraturdirection vorgeschlagenen Geschäftsvereinfachungen zu genehmigen:

1. Die in der Registratur bisher übliche Anfertigung einfacher Abschriften von den unter die Bezeichnung „Normalien“ fallenden Erlässen, Verordnungen, Gemeinderathsbeschlüssen u. dgl. zum Zwecke der Sammlung derselben in Buchform ist bei dem Umstande, als diese Normalien ohnedies vollinhaltlich im Verordnungsblatte des Magistrats Aufnahme finden und dadurch in steter Evidenz gehalten werden, überflüssig geworden und hat daher in Zukunft zu entfallen.

2. Die Acten des Departements XII, betreffend die Einbringung von Krankenhauskosten, deren Evidenz zum Zwecke ihrer Aushebung aus der Registratur durch die Geschäftsbücher des Einreichungsprotokolles und des betreffenden Departements nach den bisherigen Erfahrungen in ausreichendem Maße sichergestellt ist, sind künftighin nicht mehr im Repertorium zu registriren, sondern bloß im Glencus durchzuführen. Selbstverständlich sind Acten dieses Departements, welche normative Bestimmungen enthalten, hievon ausgenommen und instructionsgemäß zu registriren.

---

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 24. April 1889,  
M. D. 3. 218,

betreffend die an die städt. Hauptcasse gelangenden brevi manu-Anweisungen zur Aus-  
folgung von Geld oder Geldeswerth.

Gelegentlich der am 8. April 1889 auf Grund des §. 56 der Dienstpragmatik abge-  
haltenen Conferenz der Herren Bureau- und Amtsvorstände wurde von Seite des Herrn  
Cassendirectors der Umstand zur Sprache gebracht, daß aus einzelnen Bureaux öfters brevi  
manu ausgefertigte Anweisungen zur Ausfolgung von Geld oder Geldeswerth an die städt.  
Hauptcasse gelangen, die nicht von Rätthen oder Secretären des Magistrates, sondern von  
anderen Beamten unterfertigt sind, deren Unterschriften die städt. Hauptcasse nicht kennt.

Ich sehe mich daher mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes veranlaßt, der städt.  
Hauptcasse die Weisung zu ertheilen, in Zukunft nur solche brevi manu erfolgende Anwei-  
sungen zur Ausfolgung von Geld oder Geldeswerth anzunehmen, welche von einem Magistrats-  
rathe oder Secretär unterschrieben oder welche von mir oder dem Herrn Magistrats-Vice-  
Director vidirt sind.

Anweisungen, welche nicht in dieser vorgeschriebenen Weise unterfertigt sind, hat die  
städt. Hauptcasse ohneweiters zurückzuweisen.